

## **S a t z u n g**

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c Baugesetzbuch vom 10.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.1998

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 5 Anforderung von Vorauszahlungen
- § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages
- § 7 Ablösung
- § 8 Inkrafttreten

## **Satzung**

1) der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch vom 10.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.1998

1) Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) - BS 2020-1 - in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

2) Die Stadt Zweibrücken erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) <sup>2)</sup> Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) <sup>2)</sup> Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

---

1) Bezeichnung und Vorspann geändert durch Satzung vom 13.02.1998, in Kraft ab 01.01.1998

2) § 1 sowie § 2 Abs. 1 u. 3 geändert durch Satzung vom 13.02.1998, in Kraft ab 01.01.1998

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4<sup>1)</sup>**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

---

1) § 4 geändert durch Satzung vom 13.02.1998, in Kraft ab 01.01.1998